

dieses Haftgrundes die spezielle Prüfung, ob auch hier im konkreten Einzelfall Charakter, Motive, Begehungsweise und gesellschaftliche Auswirkungen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat eine unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters durch eine Strafe mit Freiheitsentzug erfordern. Ist das zu bejahen, wie z. B. bei einer durch rowdyhafte Züge geprägten Straftat, dann ist dieser Haftgrund grundsätzlich gegeben.⁴²⁷

Der Haftgrund Haftstrafe ist eine der erforderlichen strafprozessualen Regelungen, um die Erreichung des mit materiellrechtlichen Mitteln angestrebten Zieles auch verfahrensmäßig zu gewährleisten, denn er soll die schnelle und störungsfreie Durchführung des Strafverfahrens bis zur Rechtskraft der das gerichtliche Hauptverfahren abschließenden Entscheidung sichern. Der auf diesen Haftgrund gestützte Haftbefehl schafft eine wichtige Voraussetzung, um möglichst unmittelbar nach der Tatbegehung die strafrechtliche Verantwortlichkeit beschleunigt prüfen und — im Falle ihrer Feststellung — unmittelbar nach Rechtskraft des eine Strafe mit Freiheitsentzug festlegenden Urteils (bzw. Strafbefehls) die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklichen zu können.

Der Wortlaut des § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO .. mit Haftstrafe ... bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist“ besagt:

- a) Die auf die zu untersuchende Straftat anwendbare spezielle Strafrechtsnorm muß unter ihren Strafandrohungen auch die „Haftstrafe“ als Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit enthalten.
- b) Wenn sich unter den Strafandrohungen der speziellen Strafrechtsnorm, die auf die Straftat anzuwenden ist, außer der Strafmaßnahme Haftstrafe auch eine andere Strafe mit Freiheitsentzug befindet und wenn die Erwartung berechtigt ist, daß in der Einzelstrafsache keine Haftstrafe, sondern eine andere freiheitsentziehende Strafe ausgesprochen werden wird, kann ebenfalls der Haftgrund Haftstrafe zutreffen.
- c) Wenn keine Strafe mit Freiheitsentzug erwartet werden kann, ist eine Verhaftung gesetzlich nicht zulässig.

Die Straftat, wegen der die Verhaftung nach § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO erwogen wird, muß nach ihrem Charakter und ihrer Schwere so beschaffen sein, daß ihr nicht schlechthin mit einer Strafe mit Freiheitsentzug entgegengetreten werden kann. Sie muß darüber hinaus wegen ihrer Besonderheit im Interesse des Schutzes und der inneren Sicherheit die sofortige Isolierung des Täters notwendig machen. Richtet sich die Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, so bestimmen (neben den Umständen des Zustandekommens der Tat, neben ihrer Begehungsweise und ihren